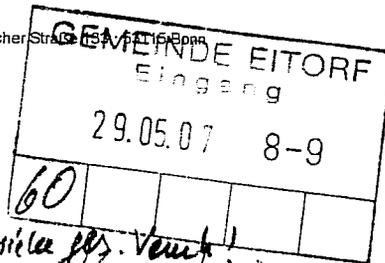


Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege · Endericher Straße 129/133 · 53115 Bonn

Gemeinde Eitorf
Untere Denkmalbehörde
Postfach 11 64
53774 Eitorf



Tu. II
30.05.07
nieles pp. Vork!
zur Kenntnis

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.05.2007
333.43-20 SU 228

Frau Ermert
Tel.: (02 28) 98 34- 187
Fax: (02 21) 82 84- 0367
susanne.ermert@lvr.de

Bodendenkmalschutz

Eintragung des ortsfesten Bodendenkmals Geschützstellung/Feuerstellung V 1

Ihr Schreiben vom 10.04.2007; 60.1 41-40-05

Sehr geehrter Herr Sterzenbach,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 10.04.2007 und nehme dazu wie folgt Stellung:

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung das Bodendenkmal Geschützstellung/Feuerstellung unter den Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 5 und 1 DSchG NW geprüft und bewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das ortsfeste Bodendenkmal die Voraussetzungen zur Eintragung in die Denkmalliste erfüllt. Gegenstand der Entscheidung über die Eintragung ist nur die - wenn auch manchmal mit Beurteilungsschwierigkeiten behaftete - Feststellung der Voraussetzungen des Denkmalbegriffs*. Eine Abwägung ist rechtlich unzulässig. Dies ergibt sich für Nordrhein-Westfalen insbesondere aus § 3 Abs. 1: "Denkmäler ... sind einzutragen" iVm dem Prinzip der konstitutiven Denkmalliste. Danach wird Denkmalschutz in einem zweistufigen Verfahren betrieben.

Die Entscheidung des Rates, die Eintragung nicht zu vollziehen ist rechtswidrig und bedarf der Beanstandung.

Die Denkmaleigenschaft des o.a. Bodendenkmals wird insbesondere damit begründet, dass ein besonderes wissenschaftliches militärgeschichtliches Interesse an dem Erhalt der Anlage besteht. Wissenschaftliche Gründe machen ein Objekt schützenswert, wenn die Sache für die Forschungstätigkeit der Wissenschaft bzw. eines Wissenschaftszweiges - in welcher Disziplin auch immer - von Bedeutung ist. Im Vordergrund dieses Schutzmerkmals steht die dokumentarische Bedeutung der Sache für die Wissenschaft, weil sie einen bestimmten Wissensstand einer geschichtlichen Epoche bezeugt und erweitert.

Im vorliegenden Fall wird das besondere wissenschaftliche Interesse, welches die Bedeutung des Objektes im öffentlichen Interesse ausmacht, auch damit begründet,

Besucheranschrift: 53115 Bonn - Endericher Straße 133
 53115 Bonn - Endericher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland - Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

dass die Feuerstellungen der V1 in Eitorf und Ruppichteroth zu den wenigen im Bergischen Land erhaltenen militärischen Bodendenkmälern aus den Jahren des Zweiten Weltkrieges gehören. Die vier Anlagen der 22. Batterie sind in ihrer Gesamtheit mit den im Boden erhaltenen Relikten Bodendenkmäler, die den sinnlosen Versuch des NS-Regimes dokumentieren, durch „Wunderwaffen“ den verlorenen Krieg zu verlängern. Die denkmalrechtliche Bedeutung jeder einzelnen Anlage ergibt sich insbesondere daraus, dass diese in ihrem Ausbau sehr unterschiedlich sind und damit sehr gut dokumentieren, wie die betroffenen Mannschaften trotz vorgeschriebener bautechnischer Richtlinien eine einem Standort angepasste Anlage erbauen mussten. Jede einzelne Anlage ist damit für sich ein Unikat, das umfangreiche Erkenntnisse über die Geschichte der Waffentechnik im Zweiten Weltkrieg beinhaltet.

Besondere Bedeutung unter militärgeschichtlichen Aspekten erhalten die einzelnen Anlagen außerdem im Zusammenhang mit dem Ausbau der seit September 1944 forcierten Weststellung.

Die Feuerstellungen sowohl in Ruppichteroth als auch in Eitorf gehören zu den Bodendenkmälern aus der unmittelbaren Vergangenheit. Sie sind bedeutend für die Geschichte moderner Fortifikations- und Waffentechnik. Weiterhin sind sie bedeutend für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen und Mannschaften zum Ende des Zweiten Weltkrieges. An ihrem Schutz und an der Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen, insbesondere militärgeschichtlichen Gründen, ein öffentliches Interesse.

Durch die Unterschutzstellung soll auch keinesfalls etwas „verklärt“ werden. Die Feuerstellungen bleiben ein Teil unserer Geschichte. Diese Bodendenkmäler können zu einer kritischen und angemessenen Auseinandersetzung mit der jüngeren Geschichte führen. Sie werden dazu beitragen, dass auch kommenden Generationen die Möglichkeit eingeräumt wird, Zeugen der Vergangenheit eigenständig zu bewerten.

Das Denkmalschutzgesetz hat diesem Umstand im Übrigen dadurch Rechnung getragen, indem es auch Zeugen der jüngeren Vergangenheit in den Denkmalbegriff einschließt

Im Übrigen ist die Eintragung nicht davon abhängig, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieser zustimmt.

Ich bitte Sie daher, die Angelegenheit erneut ihrem Rat vorzulegen. Auskünfte in der Sache erteilt Herr Wegener aus unserem Hause. Sollte es erwünscht sein, wird Herr Wegener sich auch gerne für eine Diskussion zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susanne Ermert

* Gemau diese hatten wir ja bereits.